

M

Satzung- Soziale Bildung e.V.

Beschlussdatum: 23.09.2016

Vereinsregister Rostock: VR 1839



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Soziale Bildung e.V.". Er hat seinen Sitz in Rostock und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname „Soziale Bildung e.V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt mit seinen Zielsetzungen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Stärkung und Festigung von demokratischen, sozialen und emanzipatorischen Prinzipien, um ein friedliches solidarisches Miteinander aller Menschen zu fördern.

2.1. Gemeinnützige Zwecke

Im Sinne des Zwecks ist der Verein in den Feldern Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenen- und Jugendbildung sowie sozialwissenschaftlichen Forschung tätig. Zur Verwirklichung engagiert sich der Verein im Einzelnen in den Tätigkeitsbereichen:

- offene Kinder- und Jugendarbeit und Angebote der Hilfen zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche
- arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- außerschulische Kinder- und Jugendbildung
- Erwachsenenbildung
- internationale Jugendarbeit und Vernetzung
- entwicklungspolitische Projekte
- (Sozial-) Forschung und Projektevaluation

- Zusammenarbeit mit Akteuren der Zivilgesellschaft

2.2. Mildtätige Zwecke verfolgt der Verein durch die Unterstützung von Menschen in wirtschaftlichen oder persönlichen Notlagen, die insbesondere in Naturkatastrophen, Krisensituationen, bewaffneten Konflikten oder Kriegseinwirkungen ihre Ursachen haben.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige Personen und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und aktiv in den Beschlussorganen des Vereins mitzuarbeiten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand dem Antragsteller nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen.

b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die durch Beteiligung an Vorhaben des Vereins oder durch Zuwendungen den Vereinszweck fördern. Der Verein informiert sie über die Entwicklung der Arbeit und über seine finanzielle Situation. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung begründet und beendet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

MZ

Vereinsorgane sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. Stellvertreter_in, der Schriftführer_in und Schatzmeister_in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom einem Vorstandsmitglied einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertreters.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt:



- Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt,
- die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen,
- beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind,
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt,
- Satzungsänderungen müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen,
- der Vereinszweck kann nur durch 3/4 aller anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem/der Versammlungsleiter_in und dem/der Schriftführer_in (Protokollführer_in) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer_in

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer_in überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Das Ergebnis ist in der Jahresvollversammlung mitzuteilen. Kassenprüfer_innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von 4/5 der Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Peter Weiss Haus e.V. Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vor der Weitergabe des Vermögens bei Auflösung ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Verstehende Fotokopie / Abschrift
stimmt mit den Eintragungen im
Register
wörtlich überein und wird beglaubigt.
Rostock, den 2.0. Feb. 2017
als Urkundsbeamte(r) der
Geschäftsstelle

